

Es bleibt folglich das Austragen des Fleisches an andere Orte und Hausfren mit demselben, so wie der Einzel-Verkauf in Pfunden an fremde, nicht zur Gemeinde gehörige Consumenten, bei der gesetzlichen Strafe, verboten.

4.) Die Obrigkeiten haben daher, um zu vermeiden, daß nicht durch gleichzeitiges Ausschachten mehrerer Viehstücken, als in der Gemeinde nach Bedürfniß auf Einmal consumirt werden kann, das Fleisch der Verderbniß ausgesetzt werde, bei der nach §. 2. zu ertheilenden Erlaubniß, nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Localgerichtspersonen, unter den Viehbesitzern, insofern sich diese nicht unter einander selbst hierüber vereinigen, dergestalt eine gewisse Reihe innen zu halten, daß der in Hinsicht des Futtermangels weniger Bedrängte, dem, welcher mehr bedrängt ist, nachstehen muß.

5.) Das Schlachten des Viehes hat auch in diesen Fällen jedesmal durch einen verpflichteten Haus- oder Bankschlächter zu erfolgen.

6.) Die in gegenwärtiger Verordnung gestattete, durch die eingetretene Witterungs-Calamität als nothwendig bedingte allgemeine Dispensation von den einschlagenden Vorschriften des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1840. bleibt so lange in Kraft, bis sie ausdrücklich wird zurückgenommen werden.

7.) Wegen der Oberlausitz, auf welche diese Verordnung keine Anwendung leidet, bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

Dresden, den 26. August 1842.

Ministerium des Innern.
Justiz und Landendurf.

Stelzner.

Ein frommer Wunsch.

Aus Tharand.

Mehr als einmal, z. B. wenn von öffentlicher Rechtspflege, Press- und anderer Freiheit die Rede war, habe ich einwerfen hören, daß das Volk noch nicht reif dazu sei. So hart mir im ersten Augenblicke dieser Ein- und Vorwurf schien, so leid thut es mir, daß mich alles Nachdenken nicht von unsrer politischen Mündigkeit fest zu überzeugen vermochte. In vielen Stücken sind wir noch dem Kinde gleich, welches das heilige Bibelbuch in der Hand nicht wußte, welchen Schatz es umfaßte und lieber wieder nach seinem Spielzeug oder einem Butterbrode griff.

Unsre Regierung gab uns vor mehreren Jahren die allgemeine Städteordnung und in ihr ein sehr reiches Gesetz. Andre vortrefflichen Bestimmungen nicht zu gedenken, die sie enthält, hebe ich nur für meinen Zweck diejenige heraus, nach welcher dem Ermessen der Stadtverordneten überlassen ist, ihre Verhandlungen und Beschlüsse durch den Druck zu veröffentlichen. Wir sehnen uns nach Deffentlichkeit: — hier können wir sie haben, und — sehen wir einmal nach, aus wie wenigen Städten die Presse Nachricht bringt über die Sitzungen ihrer Stadtverordneten. Ja, aus wie wenigen! Und was ist der Grund dieser Erscheinung? Wir haben hier in Tharand ein Wochenblatt und mit ihm Gelegenheit zur Veröffentlichung. Es sitzt unter den Stadtverordneten hiesiger Stadt ein juristisches Mitglied als Protocollführer, welches überhaupt und für die Veröffentlichung der Beschlüsse insbesondere sehr vortheilhaft, ja nothwendig ist. Womit also werden sich unsre Stadtverordneten wohl entschuldigen wollen, daß sie der löblichen Anregung der Regierung in dem hier vorliegenden Falle nicht längst schon Folge geleistet haben? Mit

Laueheit? Das werden sie nicht wollen. Mit Unkenntniß des Gesetzes? Das werden sie auch nicht wollen, und ihr Protocollführer wenigstens wird es nicht dürfen und nicht können. Mit Scheu vor der Deffentlichkeit? Das werden sie hoffentlich nicht nöthig haben. Nun womit? Lassen wir die Untersuchung und glauben wir das Beste.

Aber weil die Deffentlichkeit doch eine gute Sache und viel besser ist, als Geheimthuerei und Dunkelheit, so werden die Herren Stadtverordneten unseres Städtleins die bescheidene Bitte nicht übel vermerken, künftig den Inhalt ihrer Verhandlungen, nur ganz kurz, die darin gefaßten Beschlüsse aber ganz ausführlich allmonatlich in diesen Blättern zu eröffentlichen, damit wir Bürger und Einwohner Tharands doch etwas über das Regiment erfahren, das für und über uns waltet. Von der verehrl. Redaction sind wir überzeugt, daß sie gern diesen Nachrichten eine Spalte öffnen wird, und die Tharander Leser des Wochenblattes werden sich nur freuen, wenn durch diese Bekanntmachungen manchem saden Gedichte, wie wir sie in der letzten Zeit verdauen mußten, vielleicht der Platz weggenommen werden sollte.

Sollte Jemand sein, dem die Nothwendigkeit oder der Nutzen der gewünschten Veröffentlichung nicht recht einleuchten wollte — dem kann und soll geholfen werden. Denn das ist doch ganz gewiß und wahr: Geheimthuerei weckt überall Mißtrauen; und wo in der Welt gedeiht etwas Gutes im Schatten der Finsterniß? Ist es ferner möglich, Theilnahme zu fühlen dafür, wovon sich nichts weiß und erfahre? Was ist herrlicher, als die offene, ehrliche Stirn und der ruhige, feste Schritt durch das Treiben des Tages? Hat ein heimlicher Jünger Würde? und wenn die, hat er Ansehn unter den Leuten und Achtung?

Meine Herren Stadtverordneten des Städtleins